

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Psychologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2/C1 GER;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Psychologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kompetenzen in schulpsychologisch relevanten Bereichen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten vorausgesetzt, davon jeweils mindestens:

- a) 6 Leistungspunkte in den Bereichen Klinische Psychologie, Diagnostik und Experimentalpraktika sowie
- b) 12 Leistungspunkte in Statistik (Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik, quantitative Forschungsmethoden).

(3) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 40 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 30 Punkten. Die Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,5 = 25 Punkte	Note 2,0 = 20 Punkte
1,1 = 29	1,6 = 24	2,1 = 19
1,2 = 28	1,7 = 23	2,2 = 18
1,3 = 27	1,8 = 22	2,3 = 17
1,4 = 26	1,9 = 21	2,4 = 16
		2,5 = 15

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) mit insgesamt bis zu 10 Punkten. Hierbei werden die Punkte folgendermaßen vergeben:
- abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus dem pädagogisch-psychologischen oder erziehungswissenschaftlichen Bereich: 2 Punkte;
 - Leistungsnachweise über schulpsychologische Veranstaltungen oder Praktika im Rahmen des bisherigen Bachelorstudiums: 5 Punkte;
 - Stipendien, Preise und/oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen: bis zu 3 Punkte.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Buchstabe b) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung

Master of Science vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 445) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 06.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor